

rung über die Rechte der Frau und die Beratung in anderen Städten und auf dem Lande ist, da außerhalb von Managua eine ähnliche Einrichtung nicht besteht. Dies alles kann allein durch die Spenden der Betroffenen und die Unterstützung durch AMNLAE nicht finanziert werden.

Spenden können überwiesen werden auf das Konto

Marion Müller
Städtische Sparkasse Göttingen
Kontonummer 11 811 4263
BLZ 260 500 01
Stichwort: Rechtshilfebüro

Marianne Grabrucker

Chronik rechtlicher Schritte gegen ein frauenfeindliches Plakat

Im August 84 tauchten in mehreren Städten der Bundesrepublik Plakate auf, die für den Film „Gwendoline“ warben – in äußerst aggressiver und frauenfeindlicher Weise, mehr als wir schon gewohnt sind. Sie zeigten zwei junge Frauen, adrett frisiert und geschminkt, mit freundlichen Gesichtern, die bis auf einen schwarzen Lederlendenschurz nackt waren. Sie standen mit dem Rücken zueinander und ihre Handgelenke steckten in Eisenfesseln, diese hingen wiederum an Eisenketten.

Solche und ähnliche Plakate gibt es oft zu sehen. Am Beispiel von „Gwendoline“ wurden nun alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen diese Form von Frauenfeindlichkeit vorzugehen, ausgeschöpft. Für ähnliche Fälle seien sie hier aufgezählt und in ihren Erfolgen dargestellt.

1.

Die Plakate tauchen im Stadtbild auf (Mitte August).

2.

Eine Reihe von Frauen stellt Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft wegen § 131 I Nr. 2, 184 III StGB:

§ 131 I Nr. 2 StGB: Wer Schriften, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken ... anschlägt ... wird ... bestraft.

§ 184 III StGB: Wer pornographische Schriften, die Gewalttätigkeiten ... zum Gegenstand haben, ... anschlägt, ... wird ... bestraft.

3.

Es ergeht ein Protestschreiben des Frauenreferats der Grünen an den deutschen Werberat (Zentralausschuß der Werbewirtschaft Villichgasse 17, 5300 Bonn 2 oder Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Langenbeckplatz. 9, 6200 Wiesbaden).

4.

Es gehen von der gleichen Stelle Protestschreiben an die Deutsche Bundesbahn-Reklame, da auch auf Bahnhöfen plakatiert war.

5.

Die Ländervertreterin der Freiwilligen Selbstkontrolle in Bayern wird angeregt tätig zu werden. Sie beantragt beim Landesjugendamt, daß dieses bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften die Indizierung des Plakats anrege. Diesen Antrag kann auch jede Bürgerin stellen.

6.

Das Landesjugendamt Bayern stellt einen dementsprechenden Antrag.

7.

Beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Kreisverwaltungsreferat) in München wird vom Frauenreferat der Grünen angeregt, eine Beseitigungsordnung für diese Plakate nach den Vorschriften des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (Art. 6, 7 LStVG) zu erlassen und es als Ordnungswidrigkeit gemäß § 119 III OWiG zu verfolgen.

8.

Von allen Aktivitäten wird die Presse verständigt. Entsprechende Artikel finden sich anderntags in den Zeitungen.

9.

Von der Bundesprüfstelle wird in der Zwischenzeit das Plakat vorläufig auf den Index gesetzt. Die Veröffentlichung der Indizierung erfolgt im Bundesanzeiger und in der Presse.

10.

Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung erläßt eine Beseitigungsordnung mit der Androhung der Ersatzvornahme, wenn die Plakate nicht innerhalb eines Tages entfernt sind.

11.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht wegen §§ 131, 184 StGB, da sie deren Voraussetzung nicht für erfüllt hält. Nach der Begründung der Pressestelle gäbe es zu wenig Rechtssprechung zu der Straftat nach § 131 StGB, um bei diesem Plakat bereits eine Straftat annehmen zu können. Klar, daß es keine Rechtsprechung gibt, wenn keine Anzeigen erhoben werden!

Sie wird nunmehr nach der Indizierung gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbreitung jugendgefährdender Schriften ermitteln und Anklage erheben.

12.

Es werden erneut Strafanzeigen von verschiedenen Personen gestellt, da immernoch an versteckten Stellen Plakate zu sehen sind; dies als Hilfe für die Staatsanwaltschaft. Von sich aus fährt sie natürlich nicht die Stadt ab, um nach Tatbeständen zu suchen.

13.

Neue Schreiben werden an die Bundesprüfstelle für ihre nächste Sitzung gesandt, um die vorläufige Indizierung des Plakats wegen jugendgefährdenden Inhalts zu einer entgeltlichen zu machen.

14.

Plakate werden von der Polizei im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Einen Tag später sind alle Plakate aus dem Stadtbild verschwunden; soweit der Sachstand am 31. August 1984.